

**Schießsportverein
Hubertus 1911 e.V. Mittelbuchen**



Aufnahmeantrag

Antragsteller	Vorstand
Name: _____	Vorgestellt: _____
Vorname: _____	Aufgenommen: _____
Straße: _____	Abstimmung: _____
Wohnort: _____	Bankeinzug: _____
Telefon: _____	Unterlagen: _____
Email: _____	Gebühr: _____
Beruf: _____	Satzung: _____
Geburtsdatum: _____	Bemerkung: _____
Nationalität: _____	

In folgenden Disziplinen möchte ich aktiv schießen:

- Luftpistole • Luftgewehr • Kleinkalibergewehr • Großkalibergewehr
- Kleinkaliberpistole • Großkaliberpistole • Bogen • _____

Ich bin • Jäger • Waffensammler • Mitglied bei folgenden Schießsportvereinen:

-
- Ich bin bereits im Besitz genehmigungspflichtiger Schusswaffen.
 - Ich bin im Besitz einer Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes (Wiederlader).

Diesem Antrag sind 2 Passbilder und ab 18 Jahren ein polizeiliches Führungszeugnis beizufügen. Der Antragsteller muss zur Aufnahme bei der nächsten Vorstandssitzung persönlich anwesend sein.

Die Informationen auf der Rückseite dieses Antrages über die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder habe ich zur Kenntnis genommen und bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich sie beachten werde.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Die Informationen zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen und bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich damit einverstanden bin.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

1. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr für Mitglieder ab 18 Jahre beträgt:	60,- €
Für Ehepaare	80,- €

2. Jahresbeiträge:

Jugendliche bis 17 Jahre:	60,- €
Erwachsene ab 18 Jahre:	115,- €

Der erste Jahresbeitrag wird nach dem Quartal des Eintritts berechnet.

3. Standgebühren:

Jahresschießkarte für Mitglieder (nicht WBK-pflichtige Waffen): (für das Bogenschießen wird keine Jahresschießkarte benötigt)	30,- €
Jahresschießkarte für Mitglieder (WBK-pflichtige Waffen)	80,- €
Tagesschießkarte für Mitglieder:	10,- €
Tagesschießkarte für Gäste:	15,- €

4. Fälligkeit:

Der Jahresbeitrag und eine eventuelle Jahresschießkartengebühr sind im ersten Quartal jeden Jahres fällig und sind durch Bankeinzug zu begleichen. Änderungen der Bankverbindung sind dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen. Eventuell anfallende Stornogebühren werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

5. Vereinsarbeit:

Alle aktiv am Schießsport teilnehmenden Mitglieder zwischen 18 und 62 Jahren sind verpflichtet **15** Stunden Vereinsarbeit pro Jahr zu leisten, um die Vereinsanlagen zu erhalten oder zu erweitern. Ausnahmen hiervon kann der Vorstand auf Antrag zustimmen. Bei Bedarf kann der Vorstand die zu leistende Vereinsarbeit auf bis zu **25** Stunden erhöhen.

Nichtgeleistete Arbeitsstunden werden mit je **20,- €** in Rechnung gestellt.

6. Waffenanträge:

Ein Antrag zum Erwerb von Schusswaffen kann frühestens nach **12** Monaten Vereinszugehörigkeit gestellt werden. Voraussetzung für die Genehmigung durch den Vorstand sind eine regelmäßige Teilnahme am Schießtraining, ein Nachweis über die bestandene Sachkundeprüfung (Es gelten die Forderungen des DSB) und die Leistung der notwendigen Vereinsarbeit. Nimmt ein Mitglied nach dem Erwerb der ersten Schusswaffe über einen längeren Zeitraum nicht mehr am Schießtraining teil, so wird keine weitere Waffe mehr genehmigt. Ein Anrecht zum Erwerb einer Schusswaffe besteht zu keiner Zeit.

7. Rechte der Mitglieder:

Jedes Mitglied hat das Recht am Vereinsleben und an allen Veranstaltungen teilzunehmen, sowie alle Schießstände zu benutzen, sofern eine Schießkarte erworben wurde. Auf Wunsch wird gegen Gebühr ein Wettkampfpass ausgestellt, um an Meisterschaften und Wettkämpfen teilnehmen zu können. Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme ein Exemplar der Vereinssatzung, in der weitere Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder dargelegt sind.

8. Austritt, Ausschluss:

Der Austritt aus dem Verein muss **schriftlich, spätestens zum 30. September des laufenden Jahres** eingereicht werden. Wird diese Frist versäumt, so ist der Beitrag für ein weiteres Jahr zu entrichten.

Grobe Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Vereinsbeiträgen, Nichtleistung der vorgeschriebenen Vereinsarbeit oder grob vereinschädigendes Verhalten sind Gründe, die zu einem Ausschluss aus dem Verein führen können.

9. Sonstiges

Informationen werden den Mitgliedern soweit möglich vorzugsweise per Email zugestellt.

Die Vereinssatzung, Beschlüsse von Mitgliederversammlungen, Anordnungen des Vorstandes, sowie die Schieß- und Standortordnung sind zu beachten.

Ein Aufnahmeantrag kann vom Vorstand ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.